



Internet
<http://www.fsg-arboldswil.ch>

Feldschützen
Arboldswil



**Statuten
der
Feldschützengesellschaft
Arboldswil**



01 Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Die Feldschützengesellschaft Arboldswil (nachfolgend Verein genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Gründung fand im Jahre 1875 statt.

Art. 2 Sitz

Sitz und Rechtsdomizil des Vereins ist Arboldswil.

Art. 3 Zweck

Die Feldschützengesellschaft Arboldswil

- Bezweckt die Förderung und Erhaltung der Schiessfertigkeit seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten.
- Fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- Fördert und unterstützt die schiesstechnische Ausbildung des Nachwuchses.
- Führt ausserdienstliche Schiessübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch.
- Ist politisch und konfessionell neutral, bis auf die Belange Schiesswesen und Waffenrecht, wo der Verein für sein Interesse einsteht.

Art. 4 Zugehörigkeit

Die Feldschützengesellschaft Arboldswil ist Mitglied folgender Verbände:

- Bezirksschützenverband Waldenburg (BSV)
- Kantonalschützengesellschaft Baselland (KSG BL)

Der Verein ist ebenso Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).

Der Verein kann zusätzlich Mitglied anderer Organisationen und Verbände sein.

02 Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 5 Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- A. Aktivmitglieder
- B. Ehrenmitglieder
- C. Passivmitglieder
- D. Jungschützen / Junioren

Art. 6 Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann werden wer das 17. Altersjahr zurückgelegt hat. Die Aktivmitgliedschaft hat die Teilnahme an allen Schiessübungen, Anlässen und Versammlungen des Vereins zur Folge, wenn nicht zwingende Gründe zur Abwesenheit vorliegen. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Aufnahme durch die GV.

Ausländische Staatsangehörige können im Rahmen der Ausführungsbestimmungen des SSV als Aktivmitglieder aufgenommen werden.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich um den Verein oder das Schiesswesen generell ausserordentlich verdient gemacht haben. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern gehen von einzelnen Stimmberechtigten an den Vorstand zur Beratung und Antragstellung an die GV.

Auf Antrag des Vorstandes kann die GV einen Ehrenpräsidenten ernennen.

Art. 8 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Tätigkeiten des Vereins interessiert und diesen unterstützen möchte. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages. Der Vorstand informiert die GV über Mutationen.

Art. 9 Jungschützen / Junioren

Jungschütze / Junior kann werden, wer die Anforderungen an die Teilnahme an einem Jungschützenkurs des Bundes beziehungsweise Juniorenkurs des SSV erfüllt. Der Vorstand entscheidet über eine Teilnahme und mögliche Einschränkungen, sollte das vorgeschriebene Mindestalter für eine Teilnahme nicht erreicht sein. Der Jungschützenkurs / Juniorenkurs muss nicht zwingend beim eigenen Verein absolviert werden. Der Vorstand informiert die GV über Mutationen.

Art. 10 Anerkennung

Mit der Aufnahme beziehungsweise dem Beitritt in den Verein anerkennt jedes Mitglied die Statuten, das Leitbild sowie weitere erlassene Reglemente und Beschlüsse vorbehaltlos.

Art. 11 Austritt

Der Austritt muss dem Präsidenten schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden. Ein Austritt kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen und verlangt die Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr.

Art. 12 Ausschluss

Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, welche die Statuten und Verordnungen des Vereins oder der übergeordneten Verbände und des Bundes schwerwiegend verletzen, durch ihr Verhalten und Auftreten dem Ansehen und Interesse des Vereins schaden oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand mit eingeschriebenem Brief unter Angabe des Grundes mindestens 14 Tage vor der GV mitzuteilen. Über den Ausschluss wird in geheimer Abstimmung entschieden. Das absolute Mehr entscheidet.

03 Organe

Art. 13 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Generalversammlung (GV)
- b. Schützenversammlung
- c. Vorstand
- d. Rechnungsrevisoren
- e. Kommissionen

Generalversammlung

Art. 14 Termin und Zusammensetzung

In der Regel im Monat Januar findet die ordentliche Generalversammlung als oberstes Organ statt. Sie setzt sich zusammen aus:

- | | |
|----------------------------|------------------------------------|
| A. Aktivmitgliedern | = stimm- und wahlberechtigt |
| B. Ehrenmitgliedern | = stimm- und wahlberechtigt |
| C. Passivmitgliedern | = ohne Stimm- und Wahlberechtigung |
| D. Jungschützen / Junioren | = stimm- und wahlberechtigt |
| E. Gästen | = ohne Stimm- und Wahlberechtigung |

Für die Aktivmitglieder ist der Besuch der ordentlichen Versammlung obligatorisch.

Alle Ehren- und Passivmitglieder, Vertreter von Behörden und Dorfvereinen sowie alle Freunde der Feldschützengesellschaft sollen herzlich eingeladen werden.

Die Einberufung der GV geschieht unter Bekanntgabe der Traktandenliste durch persönliche Einladung. Sie hat mindestens 21 Tage vor dem GV-Termin zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

Art. 15 Geschäfte

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- 01 Begrüssung
- 02 Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- 03 Entgegennahme der Jahresberichte
 - a. Präsident
 - b. Jungschützenleiter
- 04 Finanzen
 - a. Abnahme der Jahresrechnung
 - b. Revisorenbericht
 - c. Mitgliederbeiträge

- 05 Festsetzung des Jahresprogramms
- 06 Mutationen
 - a. Demissionen
 - b. Austritte
 - c. Neuaufnahmen
 - d. Ausschluss
- 07 Wahlen
 - a. Präsident
 - b. Vorstand
 - c. Fähnrich
 - d. Rechnungsrevisoren
 - e. Schützenhauswirt
 - f. Kommissionen
- 08 Ehrungen und Auszeichnungen
- 09 Anträge
- 10 Verschiedenes
- 11 Rangverkündigung

Art. 16 Anträge

Anträge von Mitgliedern über die an der GV beschlossen werden soll, sind bis spätestens 14 Tage vor der GV schriftlich dem Präsidenten zu Händen der GV einzureichen. Verspätet eingereichte sowie nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden GV behandelt werden.

Sämtliche Vereinsmitglieder haben das Recht Anträge zu stellen.

Art. 17 Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird (einfaches Mehr der Stimmenden notwendig).

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenänderungen, Fusion oder Auflösung, für welche eine 4/5 (Statutenänderung 2/3) Mehrheit notwendig ist, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 18 Ausserordentliche GV

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand, von einem Drittel der Aktivmitglieder oder von 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden. Die Einladung zur ausserordentlichen Sitzung erfolgt schriftlich und mindestens 30 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

Schützenversammlung

Art. 19 Einberufung / Zusammensetzung

Die Schützenversammlung dient zur Erledigung laufender Geschäfte und findet je nach Bedarf statt. Die Schützenversammlung setzt sich aus den stimm- und wahlberechtigten Vereinsmitgliedern zusammen. Die Einberufung findet durch den Vorstand, oder auf Antrag der Hälfte der Aktiv- und Ehrenmitglieder statt.

Art. 20 Kompetenzen

Die Schützenversammlung hat eine Ausgabenkompetenz bis zu CHF 5'000.00 im Einzelfalle, der Betrag darf aber nicht grösser sein als die Hälfte des flüssigen Vereinsvermögens.

Vorstand

Art. 21 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht in der Regel aus neun Mitgliedern. Er wird von der GV auf die Dauer eines Jahres gewählt und ist wieder wählbar. Ihm gehören an:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- 1. Schützenmeister
- Jungschützenleiter
- Munitionsverwalter
- Scheibenwart
- Schiesssekretär

Auf Antrag des Vorstandes kann die GV weitere Chargierte in den Vorstand wählen. Es sind Mehrfachmandate möglich. Die minimale Mitgliederzahl des Vorstandes beträgt drei Mitglieder, die maximale Mitgliederzahl beträgt elf Mitglieder.

Art. 22 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Geschäftsgang des Vereins. Er hat eine Ausgabenkompetenz bis zu CHF 2'000.00 im Einzelfalle. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es verlangt. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Vorstand ist für die Umsetzung der Beschlüsse der GV und der Schützenversammlung zuständig sowie für die Erledigung aller übrigen Geschäfte und der Verwaltung des Schützenhauses. Der Vorstand trägt zudem die Verantwortung für den Schiessbetrieb.

Das Pflichtenheft für den Vorstand wird durch den Vorstand erstellt und durch die GV erlassen.

Art. 23 Präsident

Der Präsident leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen, vertritt den Verein nach Aussen, sorgt für die Vollziehung der Vereinsbeschlüsse und erstattet der GV einen Jahresbericht, der archiviert wird. Er führt zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.

Art. 24 Vizepräsident

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und übernimmt im Verhinderungsfalle dessen Funktion.

Art. 25 Aktuar

Der Aktuar führt das Protokoll, das Mitgliederverzeichnis und besorgt die Korrespondenz.

Art. 26 Kassier

Der Kassier führt die Kasse, erstellt die Jahresrechnung und sorgt für den Einzug der Mitgliederbeiträge. Er führt in der Regel die Festkasse bei Anlässen und erstellt die Abrechnung.

Art. 27 1. Schützenmeister

Der 1. Schützenmeister organisiert den gesamten Schiessbetrieb. Er sorgt für die Umsetzung der Vorschriften und überwacht die Betreuung der Schützen. Der 1. Schützenmeister muss einen Schützenmeisterkurs des Bundes absolviert haben.

Art. 28 Jungschützenleiter

Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen / Junioren verantwortlich. Er erledigt sämtliche administrativen Arbeiten für das Jungschützenwesen und erstattet der GV einen Jahresbericht, der archiviert wird. Er kann für den Jungschützenkurs / Juniorenkurs eine eigenständige Kasse führen. Der Jungschützenleiter muss einen Jungschützenleiterkurs des Bundes absolviert haben.

Art. 29 Munitionsverwalter

Der Munitionsverwalter ist für die Beschaffung, die Aufbewahrung und den Verkauf der Munition verantwortlich. Er erstellt per Ende Vereinsjahr eine Munitionsabrechnung zu Händen des Kassiers.

Art. 30 Scheibenwart

Der Scheibenwart ist für den Unterhalt des Scheibenstandes, der elektronischen Trefferanzeigen sowie aller Lärmschutzeinrichtungen zuständig. Er besorgt bei allen Schiessanlässen die Bereitstellung der Anlagen und errichtet die notwendigen Absperrungen im Gefahrenbereich der Schiessanlage.

Art. 31 Schiessesekretär

Der Schiessesekretär ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter der Bundesübungen. Er erstellt den Schiessbericht zu Händen der übergeordneten Verbände und des Bundes. Er ist zuständig für die Ausstellung der Anerkennungskarten, die Einträge in die militärischen Leistungsausweise sowie die Beantragung von Feldmeisterschaftsmedaillen.

Art. 32 Weitere Vorstandsmitglieder

Werden weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt, so bestimmt die GV deren Funktionen.

Rechnungsrevisoren

Art. 33 Zusammensetzung

Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von zwei Jahren. Die Revisoren werden abwechselnd gewählt. An jeder GV wird ein neuer Revisor gewählt und verbleibt zwei Jahre im Amt. Der jeweils ausscheidende amtsälteste Revisor ist der Ersatzrevisor.

Art. 34 Aufgaben

Die Revisoren prüfen den Vermögensbestand, die Jahresrechnung sowie die Abrechnungen von Festanlässen auf ihre Richtigkeit. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

Kommissionen

Art. 35 Aufstellung

Kommissionen werden durch die GV oder eine Schützenversammlung eingesetzt. Funktionen, Kompetenzen und Pflichten werden durch das Wahlorgan festgelegt.

04 Verwaltung und Finanzen

Art. 36 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 37 Dokumentation

Über alle Versammlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Sämtliche Protokolle sind zu archivieren.

Art. 38 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Gewinn aus Anlässen
- Einnahmen aus der Clubwirtschaft
- Erträgen aus Vereinsvermögen
- Munitionsverkauf
- Subventionen
- Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

Art. 39 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Beiträge der Aktiv- und Passivmitglieder wird durch GV-Beschluss festgelegt. Vorstands- und Ehrenmitglieder sowie Jungschützen / Junioren sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich erhoben. Die Beitragspflicht für Aktivmitglieder beginnt mit der Aufnahme an der GV, bei Passivmitgliedern mit der Zahlung des Passivmitgliederbeitrages.

Bei Austritt unter dem Jahr besteht kein Anspruch auf Teilrückerstattung des Beitrages.

Art. 40 Munitionpreis

Die Höhe des Munitionspreises wird durch GV-Beschluss festgelegt.

Art. 41 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- Verbands- und Versicherungsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Schiessbetriebskosten
- Materialbeschaffung
- Spesen- und Kursentschädigung
- Kostenbeiträgen für die Teilnahme an externen Schiessanlässen
- Weitere durch die GV, die Schützenversammlung oder den Vorstand beschlossene Ausgaben

Art. 42 Haftbarkeit

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

05 Schiessbetrieb und Schützenhaus

Art. 43 Durchführung

Schiessanlässe innerhalb des von der GV genehmigten Jahresprogrammes dürfen nur unter Leitung eines ausgebildeten Schützenmeisters abgehalten werden.

Die Durchführung von ausserordentlichen Schiessanlässen bedarf der vorgängigen Zustimmung des zuständigen Schiessoffiziers.

Für den Schiessbetrieb sind die jeweils gültigen Verordnungen und Vorschriften der übergeordneten Verbände und des Bundes massgebend.

Den Weisungen des verantwortlichen Schützenmeisters ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlung kann der fehlbare Schütze vom Schiessplatz verwiesen werden.

Für die ordnungsgemässe Handhabung der Waffe ist jeder Schütze persönlich verantwortlich.

Art. 44 Versicherung

Alle am Schiessbetrieb beteiligten Personen sind bei der USS gemäss deren Versicherungsbedingungen versichert.

Art. 45 Bundesübungen

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen zugelassen. Sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Ausländische Mitglieder benötigen für die Teilnahme an den Bundesübungen eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde.

Art. 46 Wirtschaft Schützenhaus (Clubwirtschaft)

Sämtliche Vereinsmitglieder können die Clubwirtschaft besuchen. Gäste der Clubwirtschaft welche nicht Vereinsmitglied sind, erhalten während ihrer Aufenthaltsdauer den Status eines Passivmitglieds, jedoch ohne deren Rechte und Pflichten.

Art. 47 Nutzung Schützenhaus

Das Benutzungsreglement Schützenhaus wird durch den Vorstand erstellt und durch die GV erlassen.

Art. 48 Schützenhauswirt

Der Schützenhauswirt wird von der GV auf die Dauer eines Jahres gewählt und ist wieder wählbar.

Sofern der Schützenhauswirt kein Vereinsmitglied nach Art. 5 ist, erhält er während seiner Amtsdauer den Status eines beitragsbefreiten Passivmitglieds.

Das Pflichtenheft für den Schützenhauswirt wird durch den Vorstand erstellt und durch die GV erlassen.

06 Schlussbestimmungen

Art. 49 Revision / Änderung

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erfolgen. Die Beschlussfassung erfolgt an einer ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen GV.

Die Vornahme der Änderung der Statuten kann an der GV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 50 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer 4/5-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 51 Fusion mit einem anderen Verein

Die Fusion des Vereins kann nur an einer GV mit einer 4/5-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Der Fusionspartner muss sinngemäss Art. 3 entsprechen.

Art. 52 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei der Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen der Gemeinde Arboldswil treuhänderisch zu überlassen, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet.

Art. 53 Formulierungen

Die in diesen Statuten beschriebenen Personen und Funktionen sind in männlicher Form gehalten und gelten auch für die weiblichen Personen.

Art. 54 Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 16.05.1913, vom 24.02.1966 und vom 26.01.1996 sowie alle auf diese sich beziehenden Vereinsbeschlüsse.

Art. 55 Inkrafttreten

Die Statuten treten mit dem Erlass durch die GV und der Genehmigung durch die KSG BL sowie der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

Von der GV der Feldschützengesellschaft Arboldswil am 21. Januar 2017 genehmigt.



Benjamin Schweizer, Präsident
Feldschützengesellschaft Arboldswil



Mathis Grossmann, Aktuar
Feldschützengesellschaft Arboldswil

Genehmigt durch die Kantonschützengesellschaft Baselland
Liestal, 21. Februar 2017



Walter Harisberger, Präsident
Kantonschützengesellschaft Baselland



Maja Scherrer, Leiterin Administration
Kantonschützengesellschaft Baselland

Vorstehende Statuten sind heute im Sinne der Vorschriften über das Schiesswesen ausser Dienst genehmigt worden.
Liestal, 07. März 2017

Sicherheitsdirektion BL
Der Vorsteher:

sig. Isaac Reber, Regierungsrat